

Friedrich Christian Albedyll von

Denen gesamten Unterthanen der Mecklenburgischen Special-Hypotheck ist annoch im frischen Andencken, in was für Noth und bedrückten Umständen sie sich im verwichenen Früh-Jahre wegen schleunig eingetretenen Mangels an Brodt-Korn befunden haben ... : Geben Boitzenburg den 28ten Octobr. 1756

[Mecklenburg], 1756

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1804250953>

Abstract: Verordnung über den sparsamen Umgang mit Korn

Druck Freier  Zugang



Denen gesamten Unterthanen der Mecklenburgischen Special-Hypothec ist an- noch im frischen Andencken, in was für Noth und bedrückten Umständen sie sich im verwichenen Früh-Jahre wegen schleunig eingetretenen Mangels an Brodt = Korn befunden haben, und mit was für Beschwerlichkeit und Kosten sie daraus kümmerlich gerettet worden.

Wann nun meine obhabende Pflicht sowohl, als auch die Zuneigung und Liebe, welche ich für das Wohl und Erhaltung sämtlicher Unterthanen der von Seiner Königl. Majestät von Groß-Brittannien und Ehur = Fürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg allergnädigst mir anvertrauten Ober-Aufsicht, beständig hege, von mir begehret, diesem abereinst drohenden Mangel bey bereits durchgängiger grossen Theuerung des Rockens und allerley Geträndes bestmöglichst vorzukommen, dabey aber grösstentheils eine ordentliche, mäßige, und nach ihigen Umständen eingeschränckte Haushaltung der Unterthanen das hauptsächlichste und gewisseste Mittel ist; Als finde nöthig, dieserhalben folgendes allen und jeden mit nachdrücklichem Ernste zu Gemütthe zu führen, und zu verordnen:

Da die Erfahrung leyder! die allgemeine Verschwendung und den unwirthschaftlichen Verbrauch des Geträndes bey dem Land = Mann

A

bestä-

bestätiget, und die Art und Weise dieses höchst-
verderblichen Unwesens so mancherley ist; So
bin ich gemüßiget, jeden Mißbrauch besonders
hier fürzlich zu berühren, die weitere ernstliche
Bedeut- und Abschaffung aber denen Beamten,
als eine Ihnen angelegentliche und Pflichtmäßi-
ge Sache aufzugeben.

Erstens werden die Unterthanen wohlmeyn-
entlich von mir ermahnet, und auf das nach-
drücklichste hiedurch befehliget, sich wie zu aller
Zeit, also ins besondere bey gegenwärtiger Theu-
rung und sehr zu befürchtenden Mangel des
Brodt-Korns, der gewöhnlichen ganz unmaßi-
gen Fresserey zu enthalten, und das Brodt
nebst übrigen Speisen nur zum nothdürfftigen
Leibes-Unterhalt zu genießen, vornemlich aber
den Dienst-Bothen die Kiepen nicht so über-
flüßig voll- sondern zur mäßigen Nothdurfft
darin mit zu geben, massen das Gesinde nach
der Zubausekunft vom Dienst mit dem Wirthe
ordentlich essen und sich sättigen kan: Und da-
mit hierunter abhelfliche Maasse geschehen, und
in der gehorsamlichen Befolgung die Hauswir-
the Beystand haben mögen; So soll der oder
diejenigen dawieder murrende- frech und unge-
bührlich sich erweisende Dienst-Bothe auf ge-
höriges Melden der Brodt-Herren andern zum
Exempel zur harten und ohnverzüglichen Straf-
fe gezogen werden.

Hier-

Hiernächst und Zwentens, weilen bekant ist, wie verschwenderisch die mehresten mit dem Korn bey der Fütterung umgehen, indem sie dem Viehe die kaum zur Helffte ausgedroschenen Hocken- oder Haber-Garben, ganz unbedachter Weise zur Fütterung vorwerffen, oder wohl gar das reine Korn dem Viehe ohngeschroten geben; So werden solche unvernünftige und ohnerfahrene Leute hiedurch belehret, daß ein solches Futter des reinen ohngeschrotenen Kornes, oder welches in ohn- oder nur halb gedroschenen Garben gegeben wird, dem Horn-Viehe zu irgend keinem Nutzen gereiche, sondern ohnverdauet mit dem Mist wieder abgehe, mithin weder zur Mästung noch Vermehrung der Milch im mindesten helfen könne, daher diese Art der Fütterung eine bloße sündliche Verschwendung ist: Wie dann auch geschrotenes reines Korn erst-Milch-gewordenen oder krankten Kühen nur zu geben, den übrigen Horn-Vieh aber ganz unnöthig ist.

Wann hingegen aber die Hauswirth zu guter Wartung ihres Viehes die Zeit im Winter dazu mit anwenden, daß sie mit ihren Dienst-Bothen Heckerling schneiden, solches mit etwas Raff in einem Kessel aufwärmen, und also dem milchenden Horn-Vieh mit etwas Schroot vermengt zur Fütterung geben, so kan die Helffte des bey dem bisherigen Mißbrauche zu verwendenden Kornes dadurch erspahret, und dem Mangel des Brodt-Kornes damit zum Theil abgeholfen werden.

Drittens ist noch eine Unordnung von gar schädlichen Folgen bemerklich, so darin bestehet, daß die Haußwirthe ihren Dienst-Bothen nicht genugsam auf die Finger sehen, und geschehen lassen, daß die Knechte vor die Pferde und Ochsen, die Mägde aber vor die Kühe und Schaaf das Korn in Garben heimlich und öffentlich aus den Scheuren und von den Böden nehmen, und verfüttern. So sträflich nun an und vor sich selbst diese Korn- und Frucht-Entwendungen, und als ein Diebstal anzusehen sind; So schädlich und verderblich ist diese böse Gewohnheit bey ißigen mangelhaften und dürfftigen Zeiten, daher dann sowohl die Haußwirthe selbst hiemittelt zu ihrem eigenen Besten zu mehrerer Aufsicht ermahnet, als auch die Schulken bey willkührlicher ohnausbleiblicher Straffe befehliget werden, darauf genaue Acht zu haben, und einen solchen dawieder handelnden Dienst-Bothen dem Amte zur harten Leibes-Bestrafung zu melden.

Ferner ist **Viertens** noch jüngstens befohlen, daß die Unterthanen ebender kein Korn verkaufen sollen, bevor sie nicht ihre Winter-Saat gethan, und zur Sommer-Saat sowohl das nöthige, als zum Brodt-Korn bis zur Erndte den hinlänglichen Vorrath zurück gelegt haben.

Wie nun ein vernünftiger Wirth von selbst für sich zuerst sorgen, und sich mit dem Nöthigen versehen wird, besonders wenn daran in der Zeit-
folge

Folge ein Mangel zu befürchten stehet: So unvernünftig und straffbar handeln diejenigen liederlichen Hauswirthe, welche sich daran nicht kehren, sondern in den Tag hineinleben, den etwa vorrätthigen Scheffel Korn gleich verkauffen und zu Märkte bringen, nicht eingedenck, daß sie im Früh-Jahre bey Mangel und Noth Hunger und Kummer leyden, und darben müssen; Auf diese Leute, welche sich selber feind sind, haben Beamte durch die Schulzen fleißig acht geben zu lassen, und auf Befinden, daß einer oder der anderer also zu Werke gehe, selbigen zur gebührlichen Straffe zu ziehen, wie denn auch hiemit die Verwarnung geschiehet, daß diesen ungehorsamlichen Untertbanen zur Zeit der Noth so wenig mit Korn als anderer Hülffe beygestanden werden soll.

Was endlich Fünftens diejenigen Untertbanen anbetrifft, welche unter den Rahmen der Häußlinge und Einlieger auf dem Lande sich befinden, kein Korn erndten, sondern sich ihrer Hände-Arbeit nehren müssen: So geschiehet diesen die Erinnerung und Warnung, denen Hauswirthen und Angeseffenen nicht zur Last zu seyn, sondern statt der gewohnten Faulheit und Müßiggangs fleißiger zu arbeiten, und ihren Unterhalt ehrlich zu verdienen: um so mehr, als ich mich nicht im Stande sehe, noch auch schuldig achte, ihnen bey dem zunehmenden Mangel und Theurung unter die Arme zu greiffen, und Brodt zu verschaffen.

Schließlich muß ich noch derer gedencken, welche vor andern dies Jahr einen Seegen geerndtet, und daher das Vermögen haben, abzugeben, und ihrem dürfftigen und hungrigen Nächsten auszu-
helffen. So natürlich und billig es ist, ihren zum Verkauf habenden Vorrath denen Mit-Amts-
Unterthanen vorzüglich zu überlassen, und von solchem die höchsten Preise so wenig als nach Umständen allezeit baare Bezahlung so fort zu fordern: So verpflichtet erachte ich hiezu alle in hiesiger Hypothec befindliche Pächter, und begüterte Unterthanen, alldieweil jene dem Schweiß und saurer Arbeit der andern geringern den erworbenen Vorrath mit zu dancken, diese aber als Christen die Pflicht haben, zu geben, dem der da dürfftig ist, und nach Brodt gehet.

Gleichwie nun ein jeder der Unterthanen in hiesiger Hypothec vorstehende an Sie ergangene wohlgemeynte Ermahnungen, Verordnungen und Befehle zu ihrem Besten, und zu einiger Abkehrung des so höchst wahrscheinlichen Korn-Mangels abzielend halten wird; Als werden selbige hiedurch nochmahlen und wiederholet ermahnet, und allen Ernstes befehliget, dieser Verordnung in allen Stücken nachzuleben, und darunter sich ohnweigerlich und gehorsamlich finden zu lassen: Maassen dann selbige, und damit deren Inhalt einem jeden bekannt werden möge, zum Druck befördert worden, und davon in einem jeden Dorffe durch die Beamte eine hinlängliche Anzahl vertheilet, auch von diesen durch Amts-Unter-Bediente und Schulzen

Schulden mit allem Ernste darüber gehalten werden soll, daß allen und jeden, was von mir dieserwegen vorgeschrieben und befohlen, gebührliche und schuldige Folge geleistet, die dagegen handelnde ungehorsame und widerspenstige aber mit Gefängnisse- und anderer harten Leibes-Straffe belegt werden sollen: Als wornach ein jeder sich gehörig zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Geben Boitzenburg den 28^{ten} Octobr. 1756.

Königlich Groß-Britannischer und
Chur-Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischer zu Administration derer von Kaiserlicher Majestät
Königlicher Majestät zur Special-Hypothec constituirten Fürstlich Mecklenburgischen Cammer-Güter bestalter Ober-Ausseher
Fried. Christian Freyh. Albedyll.

